

## Liefer- und Verkaufsbedingungen (06/2023)

Diese Allgemeinen Liefer- und Verkaufsbedingungen der Gföllner Fahrzeugbau und Containertechnik GmbH, kurz Verkäufer genannt, sind für Rechtsgeschäfte zwischen Unternehmen konzipiert. Sollten sie ausnahmsweise auch Rechtsgeschäften mit Verbrauchern im Sinne des § 1 Konsumentenschutzgesetz, BGBl. 140/79 zugrunde gelegt werden, gelten sie nur insoweit, als sie nicht den Bestimmungen des ersten Hauptstücks dieses Gesetzes widersprechen. Anderslautende oder ergänzende Geschäftsbedingungen des Käufers gelten nur dann, wenn diese durch den Verkäufer schriftlich bestätigt werden.

### 1. Geltungsbereich

- 1.1 Der Geltungsbereich dieser Allgemeinen Liefer- und Verkaufsbedingungen umfasst alle Angebote, Rechtsgeschäfte und sonstigen Leistungen des Verkäufers. Im Rahmen laufender Geschäftsverbindungen gelten diese Allgemeinen Liefer- und Verkaufsbedingungen für künftige Leistungen auch dann, wenn sie nicht jeweils ausdrücklich vereinbart werden. Abweichende Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Allfälligen (allgemeinen) Geschäftsbedingungen des Käufers wird hiermit widersprochen; diese verpflichten den Verkäufer auch dann nicht, wenn der Verkäufer bei Vertragsabschluss nicht nochmals widerspricht.
- 1.2 Sämtliche Angebote und Kostenvorschläge sowie Leistungsbeschreibungen in Prospekten, Anzeigen oder auf der Webseite des Verkäufers sind freibleibend und ohne Bindungswirkung; für die Richtigkeit des Kostenvorschlages wird keine Gewähr übernommen.

### 2. Preise

Preise des Verkäufers sind in (Euro-)Nettopreise angegeben. Die Preise verstehen sich ab Lieferwerk/Sitz des Verkäufers ohne Verpackung, Fracht, Versicherung, Nachlass, Mehrwertsteuer und zuzüglich allfälliger Preiserhöhungen wegen Steigerung der Gestehungskosten (Materialpreise, Energiepreise, Löhne, Generalunkosten, etc.) zwischen Bestellung und Lieferung.

### 3. Zahlungsbedingungen, Eigentumsvorbehalt

- 3.1 Forderungen des Verkäufers sind prompt nach Rechnungslegung zur Zahlung fällig, wenn nicht anderweitige Zahlungskonditionen schriftlich vereinbart wurden. Alle Zahlungen sind spesenfrei und ohne Abzug zu leisten. Bei Zahlungsverzug ist der Verkäufer berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8 % über den jeweils gültigen Basiszinssatz der österr. Nationalbank zu berechnen. Bei Übernahmeverzug von mehr als 14 Kalendertagen nach Anzeige der Fertigstellung des Liefergegenstandes werden durch den Verkäufer die angefallenen Kosten und Aufwendungen in Rechnung gestellt. Schecks und Wechsel werden nur nach besonderer Vereinbarung und nur zahlungshalber, nicht an Erfüllungsort angenommen. Alle Nebenkosten des Vertrages, wie Versandkosten, Finanzierungskosten, Kosten für die grundbücherliche Sicherstellung der Kaufpreisforderung, Gebühren, Zinsen und dergleichen gehen zu Lasten des Käufers.
- 3.2 Eine Aufrechnung mit Forderungen des Käufers gegen den Verkäufer ist ausgeschlossen. Weiter ist der Käufer nicht berechtigt, Zahlungen wegen Gewährleistungsansprüchen oder sonstigen, vom Verkäufer nicht anerkannten Ansprüchen, zurückzuhalten. Zahlungen des Käufers werden zuerst auf Reparaturkosten, dann auf Ersatzteilerforderungen, dann auf Zinsen und sonstige Nebengebühren und erst zum Schluss auf die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren verrechnet.
- 3.3 Werden nach Vertragsschluss Umstände bekannt, welche begründete Zweifel an der Zahlungsfähigkeit oder -bereitschaft des Käufers entstehen lassen und kommt dieser dem Verlangen nach Vorauszahlung oder einer entsprechenden Sicherheitsleistung (nach Wahl des Verkäufers) nicht nach, so ist der Verkäufer berechtigt, nach eigener Wahl Leistungen zurückzuhalten oder vom Vertrag ganz oder teilweise ohne Übernahme wie immer gearteter Folgekosten zurückzutreten.
- 3.4 Für den Fall des Zahlungsverzuges und/oder Verletzung einer sonstigen Vertragsbestimmung durch den Käufer wird Terminverlust vereinbart. Darüber hinaus ist der Verkäufer zum sofortigen Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Für den Verzugsfall werden die gesetzlichen Verzugszinsen vereinbart. Das Recht des Verkäufers, einen darüber hinaus gehenden Schaden geltend zu machen, wird dadurch nicht berührt.
- 3.5 Der Kaufgegenstand und seine Teile bleiben bis zur vollständigen Erfüllung sämtlicher im Zusammenhang mit dem jeweiligen Rechtsgeschäft bestehenden (Zahlungs-)Verpflichtungen des Käufers alleiniges Eigentum des Verkäufers (Vorbehaltseigentum) und zwar auch dann, wenn einzelne Teile bereits bezahlt sind. Solange der Eigentumsvorbehalt besteht, ist eine Veräußerung, Verpfändung, Sicherungsübereignung, Vermietung oder anderweitige Überlassung des Kaufgegenstandes ohne schriftliche Zustimmung des Verkäufers unzulässig. Kommt der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nur teilweise nach, liegt eine Überschuldung oder Zahlungseinstellung vor. Im Falle einer Überschuldung und Zahlungseinstellung oder ist ein Ausgleichs-, Sanierungs- oder Konkursverfahrens über das Vermögen des Käufers anhängig, ist der Verkäufer berechtigt aber nicht verpflichtet, den Kaufgegenstand an sich zu nehmen und und allfällige weitere Rechte aus dem Eigentumsvorbehalt sofort geltend zu machen.
- 3.6 Der Verkäufer ist berechtigt, den Einzelgenehmigungsbescheid bis zur vollständigen Erfüllung sämtlicher im Zusammenhang mit dem jeweiligen Rechtsgeschäft bestehenden Verpflichtungen des Käufers, einzubehalten.

- 3.7 Sofern von dritter Seite Ansprüche auf das Vorbehaltseigentum des Verkäufers geltend gemacht werden, hat der Käufer hiervon den Verkäufer sofort mittels eingeschriebenem Brief zu verständigen und das Vorbehaltseigentum des Verkäufers auf eigene Kosten angemessen zu verteidigen.
- 3.8 Während der Dauer des Eigentumsvorbehaltes ist der Kaufgegenstand vom Käufer auf Verlangen des Verkäufers auf den Neupreis gegen alle Risiken, einschließlich Feuer, zu versichern. Die Versicherungspolizzen sind zugunsten des Verkäufers zu vinkulieren.
- 3.9 Der Käufer hat die Pflicht, während der Dauer des Eigentumsvorbehaltes den Kaufgegenstand in ordnungsgemäßem Zustand zu halten und erforderliche Reparaturen unverzüglich – abgesehen von Notfällen – in den Reparaturwerkstätten des Verkäufers oder in einer anerkannten Werkstatt ausführen zu lassen.
- 3.10 Bei Nichterfüllung der vertraglichen Verpflichtungen durch den Vertragspartner ist der Verkäufer berechtigt, die Rechte aus dem Eigentumsvorbehalt selbst und ohne Inanspruchnahme gerichtlicher Hilfe geltend zu machen. Der Vertragspartner ermächtigt den Verkäufer insbesondere zur Wegnahme des Liefergegenstandes und erkennt an, dass in der Wegnahme kein Rücktritt vom Vertrag, sondern lediglich eine Sicherstellung des Liefergegenstandes liegt, sofern der Verkäufer nichts Gegenteiliges erklärt. Aus einer solchen Wegnahme entstehen für den Vertragspartner keinerlei Ansprüche gegen den Verkäufer.

#### 4. Lieferung

- 4.1 Lieferfristen des Verkäufers sind grundsätzlich freibleibend.
- 4.2 Der Lauf von Lieferfristen beginnt erst mit vollständiger Leistung der vereinbarten Anzahlung.
- 4.3 Im Falle einer vereinbarten Abänderung des jeweiligen Auftrages ist der Verkäufer einseitig berechtigt, den Liefertermin neu festzusetzen.
- 4.4 Der Verkäufer behält sich Konstruktions- und Formänderungen während der Lieferzeit vor.
- 4.5 Ansprüche des Käufers wegen Nichterfüllung oder wegen Verzuges sind ausgeschlossen, sofern diese Umstände nicht vorsätzlich oder grobfahrlässig durch den Verkäufer verschuldet worden sind.
- 4.6 Für alle Fälle höherer Gewalt (Force Majeure) sowie für Krieg, innere Unruhen, behördliche Maßnahmen und Betriebsstörungen, Aussperrungen, vollständige oder teilweise Stilllegung von Werken des Verkäufers als auch Dritter, gleichgültig aus welchem Grund, haftet der Verkäufer nicht. Dauert das Ereignis länger als 6 Monate, ist der Verkäufer berechtigt vom Vertrag zurückzutreten. Ersatzansprüche des Käufers sind in diesem Fall ebenfalls ausgeschlossen.
- 4.7 Der Verkäufer behält sich vor, vom Vertrag zurückzutreten oder Vorauszahlung zu verlangen, wenn nach Auftragsbestätigung und vor Lieferung Umstände in den wirtschaftlichen Verhältnissen des Vertragspartners bekannt werden, durch welche die Forderung nicht mehr ausreichend gesichert erscheint.

#### 5. Erfüllung

- 5.1 Lieferungen und Leistungen des Verkäufers sind erfüllt:
  - 5.1.1 ab Werk: bei Abgabe der Meldung der Versandbereitschaft. Der Käufer hat den Kaufgegenstand unverzüglich nach der Meldung der Versandbereitschaft zu übernehmen.
  - 5.1.2 bei vereinbartem Erfüllungsort/Versand: mit dem Abgang aus dem Lieferwerk
  - 5.1.3 mit Übergabe des Liefergegenstandes an den Vertragspartner oder einen von ihm bezeichneten oder bevollmächtigten Dritten
- 5.2 Risiko und Gefahren, auch die des zufälligen Unterganges, gehen mit Erfüllung des Vertrages auf den Käufer über. Wird vom Lieferwerk eine Abholfrist festgesetzt und diese vom Käufer überschritten, so kann eine Einstellgebühr berechnet werden.
- 5.3 Der Käufer hat den Kaufgegenstand sofort, nachdem er die Anzeige der Bereitstellung erhalten hat, am vereinbarten Abnahmeort – falls nicht anders vereinbart, am Lieferwerk – zu prüfen und zu übernehmen. Erfolgt diese Übernahme nicht binnen 8 Tagen, so gilt der Kaufgegenstand als ordnungsgemäß übernommen.
- 5.4 Verzichtet der Käufer auf die Prüfung ausdrücklich oder stillschweigend, so gilt der Kaufgegenstand bei Verlassen des Lieferwerkes als ordnungsgemäß und abgenommen.
- 5.5 Bei Nichterfüllung des Vertrages durch den Vertragspartner, insbesondere bezüglich der Kaufpreiszahlung oder Übernahme des Fahrzeuges, kann der Verkäufer unter Setzung einer 14-tägigen Nachfrist vom Vertrag zurücktreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung, einschließlich des entgangenen Gewinnes, verlangen oder eine Stornogebühr in der Höhe von 15 % des vereinbarten Kaufpreises fordern. Ein richterliches Mäßigungsrecht ist ausdrücklich ausgeschlossen.

#### 6. Gewährleistung und Haftung

- 6.1 Soweit nachstehend nicht abweichende Regelungen vorgesehen sind, gelten die gesetzlichen Gewährleistungs- und Haftungsbestimmungen.

Zugesicherte Eigenschaften im Sinne des § 922 (1) ABGB sind nur solche, die vom Verkäufer ausdrücklich gekennzeichnet und zugesagt werden. Produktbeschreibungen, Prospekte und Angaben des Verkäufers (oder eines dritten Herstellers) etc. gelten nicht als zugesicherte Eigenschaften.

Bei den Reparaturarbeiten besteht eine Gewährleistung nur für ausgetauschte Teile. Für Verschleiß(teile) und gebrauchte Fahrzeuge/Kaufgegenstände wird keine Gewähr geleistet. Natürlicher Verschleiß und Beschädigungen,

die auf Fahrlässigkeit, unsachgemäße Behandlung oder Havarien zurückzuführen sind, sind von der Gewährleistung ausgeschlossen. Die Gewährleistungsfrist beträgt zwei Jahre.

- 6.2 Der Lauf der Gewährleistungsfrist beginnt mit Erfüllung des Vertrages. Die Gewährleistung erlischt mit der Weiterveräußerung des Kaufgegenstandes durch den Käufer, wenn der Kaufgegenstand von fremder Seite oder durch Einbau von Teilen fremder Herkunft verändert worden ist oder wenn der Käufer die Vorschriften über die Behandlung des Fahrzeuges/Kaufgegenstandes (Betriebsanleitung) nicht befolgt (insbesondere bei Überschreitung des zulässigen Gesamtgewichtes, der Achslasten, der Nutzlasten oder Fahrgestelltragfähigkeit sowie bei Unterlassung der vorgeschriebenen Überprüfungen).
- 6.3 Gewährleistungsansprüche sind innerhalb von 14 Tagen ab Kenntnis des Mangels unter Bekanntgabe von Art und Umfang des Mangels dem Verkäufer schriftlich bekannt zu geben (Mängelrüge). Nach Ablauf der 14 Tage verfällt der Anspruch. Die Anwendung der §§ 924, 933b ABGB ist ausgeschlossen. Das Vorliegen eines Mangels zum Zeitpunkt der Übergabe ist vom Übernehmer (Käufer) zu beweisen.
- 6.4 Ein Anspruch des Käufers auf Wandlung oder Minderung besteht nicht. Ersatzansprüche gegenüber dem Verkäufer wegen eines mittelbaren oder unmittelbaren Schadens sind ausdrücklich ausgeschlossen. Dem Verkäufer steht es frei, einer Gewährleistungsverpflichtung durch Verbesserung oder durch Ersatz/Austausch nachzukommen. Für die Verbesserung bzw. den Austausch hat der Käufer die erforderliche Zeit und Gelegenheit in angemessenem Umfang zu gewähren. Verweigert er diese oder wird diese in unangemessener Weise verkürzt, ist der Verkäufer von der Gewährleistung befreit. In allen Fällen werden nur Teile ersetzt. Die aufgewendeten Löhne und Kosten für einen Ein- und Ausbau, sowie Kosten aus der Überstellung von Fahrzeugen und Anlagen in das Lieferwerk oder in die autorisierte Servicestelle zur Erfüllung der Gewährleistungsverpflichtung des Verkäufers sind vom Käufer zu tragen. Die Gewährleistungsansprüche müssen im Lieferwerk bzw. in einer vom Verkäufer autorisierten Servicestelle angezeigt bzw. geltend gemacht werden.
- 6.5 Der Verkäufer haftet nicht für die Beschädigung oder den Untergang durch ein Elementarereignis (u.a. Sturm, Hagel, Blitzschlag, Hochwasser, Überschwemmungen, Lawinen oder Erdbeben) von in Verwahrung genommenen Fahrzeugen oder Anlagen des Käufers.

## 7. Schadenersatz und Produkthaftung

- 7.1 Schadenersatzansprüche sind in Fällen leichter Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Das Vorliegen grober Fahrlässigkeit hat der Geschädigte zu beweisen. Sämtliche Schadenersatzansprüche verjähren jedenfalls ab Kenntnis von Schaden und Schädiger innerhalb eines Jahres nach Ablauf der Gewährleistungsfrist.
- 7.2 Sonstige Ersatzansprüche des Käufers, welcher Art auch immer, sind - mit Ausnahme groben Verschuldens vom Verkäufer - ausgeschlossen. Die Beweislast für das Vorliegen von grobem Verschulden liegt beim Käufer.
- 7.3 Der Verkäufer haftet nicht für Sachschäden nach dem Produkthaftungsgesetz und es werden keine aus anderen Bestimmungen abgeleiteten Produkthaftungsansprüche gewährt.
- 7.4 Handelt es sich beim Käufer des Kaufgegenstandes wiederum um einen Verkäufer, so wird dessen Rückgriffsrecht gem. § 12 PHG ausdrücklich ausgeschlossen.
- 7.5 Der Kaufgegenstand bietet nur jene Sicherheit, die aufgrund von Zulassungsvorschriften, Bedienungsanleitungen, Vorschriften des Lieferwerkes über die Behandlung des Liefergegenstandes (Betriebsanleitung) – insbesondere im Hinblick auf die vorgeschriebenen Überprüfungen – und sonstigen gegebenen Hinweisen erwartet werden kann.
- 7.6 Ausdrücklich festgehalten wird, dass die Angaben in den Beschreibungen über Leistungen, Gewichte, Betriebskosten, Geschwindigkeiten usw. als Annäherungswerte zu betrachten und unverbindlich sind.

## 8. Irrtumsanfechtung

Käufer und Verkäufer verzichten wechselseitig auf das Recht, Rechtsgeschäfte wegen Irrtums iSd § 871 ABGB anzufechten.

## 9. Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen dieser Allgemeinen Liefer- und Verkaufsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein/werden, bleiben alle übrigen Bestimmungen dieser Allgemeinen Liefer- und Verkaufsbedingungen wirksam. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung soll eine andere treten, die wirksam ist und nach Inhalt und Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

## 10. Gerichtsstand

Auf sämtliche, insbesondere diesen Allgemeinen Liefer- und Verkaufsbedingungen unterliegende Aufträge ist ausschließlich österreichisches Recht anzuwenden; dies insbesondere unter Ausschluss internationaler Verweis- bzw. Kollisionsnormen und des UN-Kaufrechtes. Als Gerichtsstand für sämtliche aus oder im Zusammenhang mit dem Auftrag resultierende Streitigkeiten wird das am Sitz des Verkäufers sachlich in Betracht kommende Gericht vereinbart.